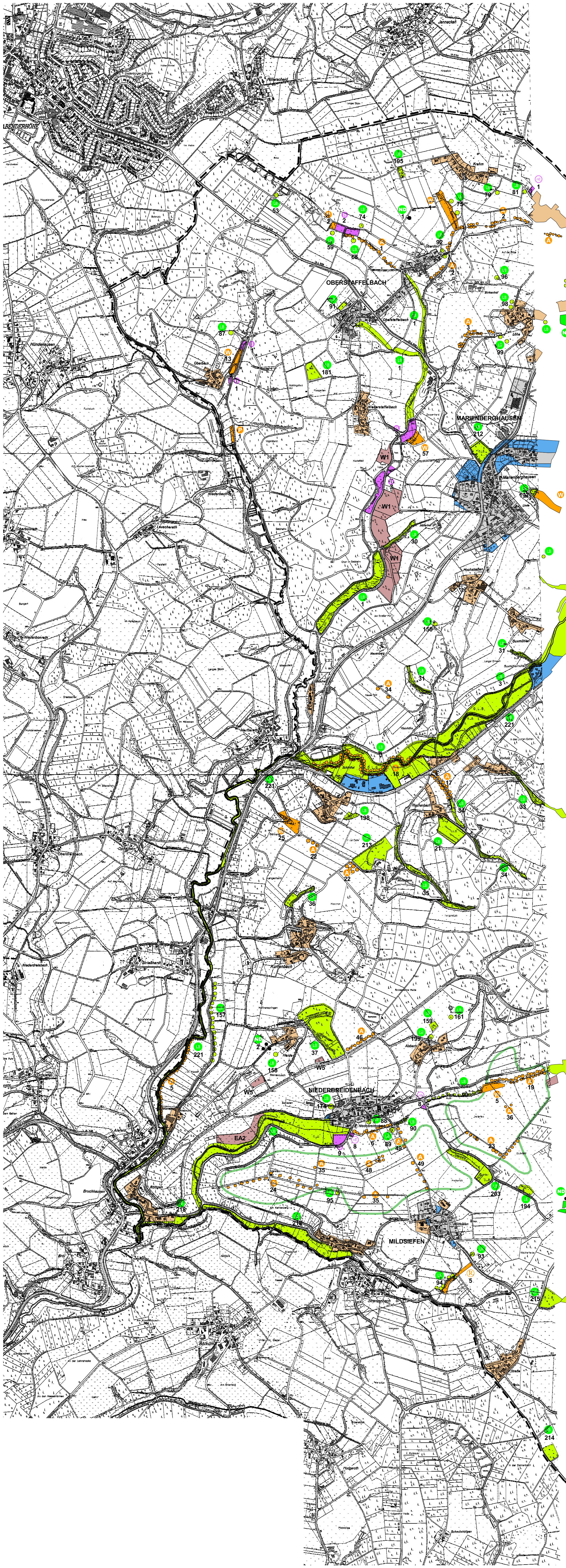


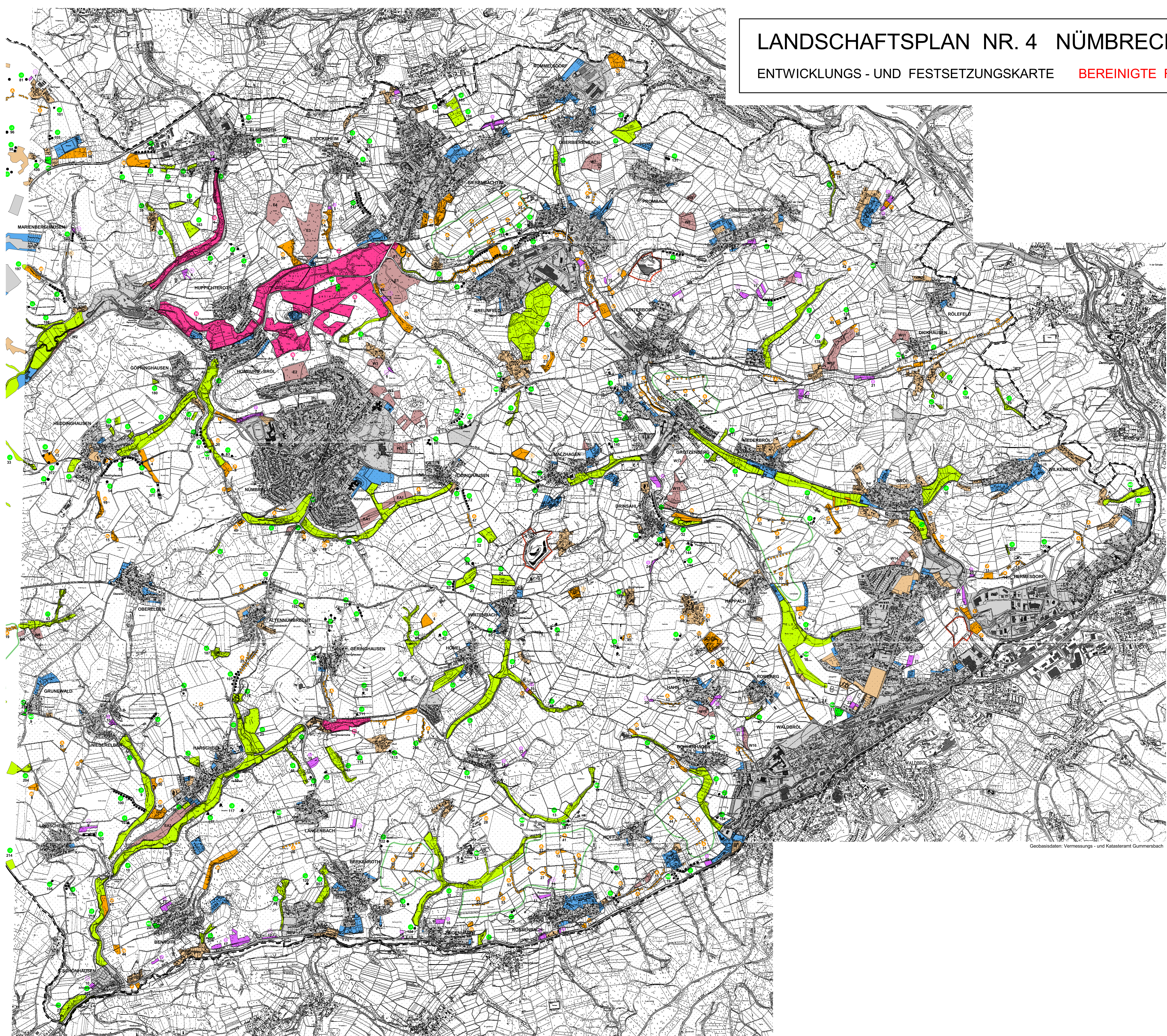


LANDSCHAFTSPLAN NR. 4 NÜMBRECHT / WALDBRÖL

ENTWICKLUNGS - UND FESTSETZUNGSKARTE

BEREINIGTE FASSUNG

M. 1:12.500



LEGENDE

- Grenze des Bearbeitungsraumes
- Grenze des Geltungsbereiches
- Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches
- vom Landschaftsschutz ausgenommene Flächen

Entwicklungsziele für die Landschaft

- Ziel 2 Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden Elementen
- Ziel 3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- Ziel 7 Erhaltung bis zur baulichen Nutzung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- Naturschutzgebiet 2.1 - 1 bis 7*
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal 2.3 - 1 bis 24*
- Naturdenkmal 2.3 - 1 bis 24*
- Naturdenkmal
- geschützter Landschaftsbestandteil 2.4 - 1 bis 222*
- geschützter Landschaftsbestandteil 2.4 - 1 bis 222*
- geschützter Landschaftsbestandteil

Zweckbestimmung für Brachflächen

- natürliche Entwicklung 3.1 - 1 bis 23*
- Bewirtschaftung, Pflege 3.2 - 1 bis 28*

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

- EA Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Erstauforstung 4.1 - 1 bis 3*
- W Festlegung oder Aufschluss bestimmter Baumarten bei Wiederauforstung 4.2 - 1 bis 17*
- E Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung 4.3 - 1 bis 4*

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

- W Wiederherstellung, Anlage oder Pflege naturnaher Lebensräume 5.1 - 1 bis 60*
- A Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Baumreihen, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Ufergehölzen 5.2 - 1 bis 59*
- R Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken 5.3 - 1 bis 7*
- Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes 5.4 - 1 bis 16*

* die Ziffer bezeichnet den Gliederungspunkt der textlichen Festsetzung

Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt Gummersbach